

Stadtkapelle Friedberg/Hessen

Satzung

§ 1

Name und Sitz

- 1) Der Verein wurde um Jahr 1999 gegründet und führt den Namen „Stadtkapelle Friedberg/Hessen“.
- 2) Er hat seinen Sitz in 61169 Friedberg.
- 3) Der Verein ist zur Erlangung der Rechtsfähigkeit bei dem Amtsgericht Friedberg in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.

§ 2

Zweck und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein dient der Pflege und Förderung der Musik und der Musikerziehung, insbesondere in der Stadt Friedberg.
- 2) Diesen Zweck verfolgt er insbesondere durch
 - a) regelmäßige Übungsstunden.
 - b) zeitgemäße Jugendarbeit
 - c) Veranstaltung von Konzerten
 - d) Mitwirkung bei Veranstaltungen kultureller Art
 - e) Teilnahme an Musikfesten
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§3

Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust)

- 1) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern
- 2) Aktives Mitglied des Vereins kann auf Antrag jede Person werden, die ein Musikinstrument spielt oder Mitglied des Vorstandes ist. Passives Mitglied kann jede Person werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere

Stadtkapelle Friedberg/Hessen

Satzung

Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Vorstand. Gegen diese Entscheidung kann der Vorstand angerufen werden, welcher endgültig entscheidet. Die Hauptversammlung kann eine Aufnahmegebühr festsetzen.

- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 4) Der Austritt ist nur zum Ende eines Quartals zulässig. Er muß gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand mindestens 6 Wochen vorher schriftlich erklärt werden, wobei zur Fristwahrung genügt, daß das Datum des Poststempels noch vor dieser Frist liegt.
- 5) Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt, kann vom Geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem Auszuschließenden innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Geschäftsführenden Vorstandes kann der Vorstand binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses angerufen werden, welcher dann endgültig entscheidet.
- 6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Mitglieder sind berechtigt, an den Hauptversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen zu besuchen.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten.
- 3) Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, ob die Beitragszahlungen für das laufende bzw. vergangene Geschäftsjahr nachgewiesen werden kann.
- 4) Das Stimmrecht kann von den Mitgliedern nur persönlich und nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit dem Eintritt der Volljährigkeit.

Stadtkapelle Friedberg/Hessen

Satzung

§ 5

Ehrenmitgliedschaft

- 1) Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden. Bei der Ernennung kann auch ein besonderer Ehrentitel verliehen werden.
- 2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu den Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

§ 6

Organe des Vereins und Wahlen

- 1) Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand,
 - b) der Geschäftsführende Vorstand und
 - c) die Hauptversammlung.
- 2) Wahlen werden geheim durchgeführt, wenn dies von einem Mitglied eines Vereinsorgans gefordert wird.
- 3) Die Organe des Vereins im Sinne von § 6 Abs. 1 beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht mitgezählt.
- 4) Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer jeweils eine Niederschrift zu fertigen, die den Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muß. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- 5) Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.
- 6) Die Sitzungen des Vorstandes und des Geschäftsführenden Vorstandes sind grundsätzlich nicht öffentlich, die Hauptversammlungen dagegen grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann - ganz oder teilweise - auf Beschluss der Hauptversammlung ausgeschlossen werden.

Stadtkapelle Friedberg/Hessen

Satzung

§ 7

Der Vorstand

- 1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassierer
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Jugendleiter und
 - f) vier Beisitzern aus den Aktiven, welche diese zuvor der Hauptversammlung von Mitgliedern vorgeschlagen werden. Von den vier Beisitzern müssen mindestens drei aktive Mitglieder sein.
- 2) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl in Amt. Er beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Hauptversammlung zuständig ist.
- 3) Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte der satzungsgemäßen Mitgliederzahl beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende.
- 4) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muß einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder verlangt.
- 5) Der Vorstand kann bei Erledigung deren Ämter jedes seiner Mitglieder bis zur nächsten (ordentlichen oder außerordentlichen) Hauptversammlung ersetzen. Dies gilt auch für die Kassenprüfer, wenn diese nach ihrer Wahl durch die Hauptversammlung weggefallen sind. Bei Wegfall eines oder beider Kassenprüfer, sind ein bzw. zwei weitere Mitglieder des Vereins durch den Vorstand zu benennen.

§ 8

Der Geschäftsführende Vorstand

- 1) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer.

Stadtkapelle Friedberg/Hessen

Satzung

- 2) Der Geschäftsführende Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte der satzungsgemäßen Mitgliederzahl beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende.
- 3) Der Geschäftsführende Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins i.S. des § 26 BGB. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands, wobei sich darunter entweder der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende befinden muß.
- 4) Soweit vom Vorstand Beschlüsse gefaßt werden, ist der Geschäftsführende Vorstand verpflichtet, diese zu beachten und nach ihnen zu verfahren.
- 5) Regelung des Innenverhältnis:
 - a) Der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende leitet die Sitzungen der Organe und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse.
 - b) Sollten der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende verhindert sein, so dürfen die beiden anderen Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam die Vertretung übernehmen.
 - c) Der Schriftführer hat den Vorsitzenden bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden bei der Führung der Verwaltungsgeschäfte nach den Weisungen des Vorstandes zu unterstützen. Ihm können allgemeine oder spezielle Aufträge erteilt werden.
 - d) Die Kassengeschäfte erledigt der Kassierer. Er ist berechtigt,
 1. Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen.
 2. Zahlungen für den Verein bis zum Betrag von EUR 250,-- im Einzelfall zu leisten. Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung des Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden ausbezahlt werden.
 3. Alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.

Der Kassierer hat zum Ende des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss zu fertigen, welcher der Hauptversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und in der Hauptversammlung einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüberhinaus das Recht, nach Voranmeldung eine Kassenprüfung vorzunehmen.

§ 9

Die Hauptversammlung

- 1) Die Hauptversammlung findet jährlich einmal statt, möglichst in ersten Quartal. Sie ist vom Vorstand mindestens drei Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung in Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Friedberg und durch Aushang in Vereinslokal unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Stadtkapelle Friedberg/Hessen

Satzung

- 2) Anträge an die Hauptversammlung sind spätestens eine Woche vor Ihrer Durchführung an den Vorsitzenden bzw. an den stellvertretenden Vorsitzenden zu richten. Für Anträge des Vorstandes ist keine Frist gegeben.
- 3) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Er muß dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert.
- 4) Die Hauptversammlung ist zuständig für
 - a) die Entgegennahme der Geschäfts und Kassenberichte,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl des Vorstandes und der beiden Kassenprüfer,
 - d) die Änderung der Satzung
 - e) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und einer etwaigen Aufnahmegebühr. Diese gelten solange, bis sie von einer Hauptversammlung wieder verändert werden.
 - f) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Hauptversammlung verwiesen hat,
 - g) die Auflösung des Vereins.
- 5) Die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit in der Hauptversammlung ist der Antrag abgelehnt.

§ 10

Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das verbliebene Vereinsvermögen an die Stadtverwaltung, 61169 Friedberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mittein des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Stadtkapelle Friedberg/Hessen

Satzung

§11

Satzungsänderungen

- 1) Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied innerhalb der Frist zu einer Hauptversammlung gestellt werden.
- 2) Eine Satzungsänderung kann von der Hauptversammlung nur mit der Mehrheit von drei Vierteln der sich an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder beschlossen werden, Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.

Stand: 3/2016